

KOMMENTAR

Wertschätzung – mehr als Belohnung und Lob

Doreen Cyriax

Stellvertretende Landesvorsitzende Tarif der GdP Thüringen

„Jeder Mensch will wertgeschätzt werden.“ Mit diesem Satz werde ich mich dieses Mal dem Thema Wertschätzung in der Thüringer Polizei widmen.

Eigentlich sollte es ganz einfach sein: ein ernst gemeintes Lob, dem Gegenüber einfach mal zuhören, eine kurze Nachricht oder Zufriedenheit zeigen. Diese Dinge können viel bewirken und sind ein notwendiges Grundbedürfnis im Rahmen der Wertschätzung von uns allen.

Allerdings sind das Sachverhalte, die ein Vorgesetzter sowie Kollegen und Kolleginnen untereinander jetzt schon tun können. Es gibt aber auch Anerkennungen von Leistungen, die auf anderen Ebenen entschieden und nicht auf den ersten Blick in Verbindung mit Wertschätzung gebracht werden. Hierzu zählen Beispiele wie das Fahrrad-Leasing, die Arbeitsbedingungen, der DuZ und auch der Dienstsport für die Verwaltungsbeamten und Tarifbeschäftigten.

Kommen wir mal zu einem positiven Beispiel, was bereits zur Zufriedenheit im Polizeivollzugsdienst beigetragen hat: Hier konnte die langjährige GdP-Forderung nach 5 Euro DuZ in diesem Jahr endlich und zum größten Teil umgesetzt werden. Mit der Erhöhung dieser Zulage wird der erheblichen physischen und psychischen Belastung unserer Kolleginnen und Kollegen bei Polizei und Justiz so Rechnung getragen. Die Stundensätze für den Dienst zu ungünstigen Zeiten wurden zum 1. Juli 2024 erhöht, an Sonn- und Feiertagen von 3,80 Euro auf 5,00 Euro, an Samstagen (13 bis 20 Uhr) von 1,05 Euro auf 1,50 Euro und in den Nachtstunden (20 bis 6 Uhr) von 1,76 Euro auf 5,00 Euro.

Leider ist dieses Beispiel der Umsetzung selten und kostet sehr viel Zeit und Mühe.



Foto: GdP Thüringen

Immer wieder werden wir in der GdP auch zum Sachstand des Fahrrad-Leasings von Polizeivollzugsbeamten, Verwaltungsbeamten und Tarifbeschäftigten gefragt. Hierbei können wir aber nur auf die Politik verweisen und leider noch keine positive Rückmeldung geben. Die Voraussetzungen im Tarifvertrag (TV-L) sind mit dem neuen § 19 b gegeben: „Beschäftigte haben Anspruch da-

rauf, dass künftige monatliche Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrades verwendet werden, wenn und soweit die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes angeboten werden und der AG die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch den Tarifbeschäftigten anbietet.“

Diesbezüglich gab es Gespräche auf Gewerkschaftsebene mit der Politik, diese führten aber bisher noch zu keinem Ergebnis. Es wird seitens der Politik in Thüringen noch nicht als prioritär angesehen und spielt damit noch keine entscheidende Rolle. „Zufriedenheit“ schafft das nicht. Andere Arbeitgeber in Thüringen haben den Anreiz des Fahrrad-Leasings erkannt und geschaffen – schon allein wegen des Fachkräftemangels.

Auch die Arbeitsbedingungen tragen zu einem Zufriedenheitsstatus und Wertschätzung bei. Einige Liegenschaften in der Thüringer Polizei sind teilweise in schlechtem Zustand. In einem Objekt müssen Frauen zum Duschen und Umziehen über den Hof laufen, weil bis dato keine Sanierung im Gebäude stattgefunden hat. Mittlerweile konnte eine andere Lösung gefunden werden. Hoffen wir mal, dass die Umsetzung auch in der angegebenen Zeit erfolgt. Damit hätten alle Kollegen und Kolle-

ginnen dieser Dienststelle ein modernes und an die Arbeitsbedingungen angepasstes Objekt. Leider müssten in vielen unserer Liegenschaften Sanierungen durchgeführt werden, die aufgrund von Fachkräftemangel bei der für den Bau zuständigen Behörde sowie aus finanziellen Gründen immer wieder verschoben werden. Dabei würde eine Planung eines Gesamtkonzeptes für alle landeseigenen Liegenschaften in Thüringen helfen. Insoweit heißt es auch hier dranbleiben, damit die Kolleginnen und Kollegen bessere Bedingungen am Arbeitsplatz bekommen.

Ein weiteres Thema ist die Einführung des Gesundheits- und Präventionssports für Verwaltungsbeamte (VwB) und Tarifbeschäftigte (TB). Hierzu gab es einen Vorstoß seitens des HPR der Thüringer Polizei. Leider hat das TFM eine Absage für die Teilnahme von TB und VwB am Gesundheits- und Präventionssport im Rahmen des Dienstsportangebots in der Thüringer Polizei erteilt. Dies wird damit begründet, dass die TdL für die TB diese Entscheidung als übertarifliche Regelung bisher nicht getroffen hat. Bei den VwB wird vor dem Hintergrund des erhöhten Verletzungsrisikos so eine Entscheidung als kritisch angesehen. Zudem wird auf die Folgeforderungen aus anderen Verwaltungsbereichen des Freistaates und die damit entstehenden Kostensteigerung verwiesen.

Wertschätzung ist mehr als Belohnung und Lob. Mit beispielsweise den zwei dargestellten Themen Anerkennung Dienstsport und bessere Arbeitsbedingungen haben wir auch andere Anerkennungsformen, die der Wertschätzung zugutekommen. Wertschätzung von Mitarbeitern hat Vorteile, ein hohes Maß an Engagement aufrechtzuerhalten, Spitzenkräfte an das Unternehmen zu binden, die Produktivität zu steigern. Die Mitarbeiter sind zufrieden und das gegenseitige Vertrauen wächst. Es gibt also noch viel zu tun! ■



POLIZEI INTERN

LEZ braucht neue Technik

Der Landtagsabgeordnete Raymond Walk fragte bei der Landesregierung nach, da nach seiner Kenntnis der Supportvertrag des Herstellers der Anlagen der Landeseinsatzzentrale (LEZ) für Hard- und Software mit dem Freistaat Thüringen endete. Ein Weiterbetrieb erfolge nur noch interimsmäßig bis maximal zum Ende des Jahres 2026. Mögliche neue Vertragspartner müssten nach seiner Kenntnis die gesamte Hardware der LEZ austauschen. Unter Beachtung der Dauer von Ausschreibungsverfahren und der Lieferzeiten derartiger komplexer IT-Systeme wird vom Anfragenden sehr dringender Handlungsbedarf für die Landesregierung gesehen.

Auf die Frage, wann der Supportvertrag des Herstellers der Anlagen endet, lautet die Antwort: „Der zwischen dem Freistaat Thüringen und dem aktuellen Generalunternehmer bestehende Systemvertrag vom 19. November 2012 endet mit Ablauf des 30. Juni 2025.“

Die Antwort auf die Frage, seit wann der Landesregierung das Auslaufen des Vertrags bekannt ist, lautet, dass „das genannte Ablaufdatum das Ergebnis von zurückliegenden Verhandlungen über die Verlängerung des Systemvertrags ist. Anfragen zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wurden durch den Generalunternehmer zuletzt am 9. Dezember 2021 negativ beschieden.“

Das führt zu der Frage, in welcher Form der Betrieb der LEZ danach sichergestellt wird. Antwort: „Es wird die Implementierung eines neuen Einsatzleitsystems bis zum 30. Juni 2025 angestrebt.“

Zuletzt folgte die Frage, wie der Sachstand hinsichtlich möglicher Ausschreibungen für einen Weiterbetrieb ist, aus dem sich nach Kalkulation der Landesregierung welche Kos-

ten für die kommenden Jahre ergeben. Antwort dazu: „Ein neues Einsatzleitsystem befindet sich gegenwärtig in der europaweiten Ausschreibung. Bis 27. Mai 2024 wird der Eingang der Erstangebote erwartet. Im Haushalt für das Jahr 2024 wurde für diese Investition Vorsorge in Höhe von insgesamt 42,2 Millionen Euro getroffen.“

In der Landtagssitzung fragte der Abgeordnete Walk nach: „Sie haben jetzt davon gesprochen, wie viel Geld in 2024 ... eingestellt ist –, davon gehe ich aus. Das sind aber – so wie ich es einschätze – nicht die Gesamtkosten. ... Vielleicht können Sie dann noch mal nachreichen ... mit welcher Gesamtsumme Sie kalkulieren. Das, was ich gehört habe, da geht die Gesamtsumme wesentlich höher, also 60 Millionen

Euro plus. Ob das jetzt tragfähig ist, weiß ich nicht. Ich würde darum bitten, wenn Sie noch mal die ersten Schätzungen zur Gesamthöhe und zur Kostenaufteilung, also für was wird das Geld ausgegeben ... nachreichen könnten.“

Staatssekretär Udo Götze erwiderte darauf: „Sie haben vollkommen recht, es geht hier um drei große Kostenblöcke. Das sind zum einen die Investitionskosten, dann haben wir die Mietkosten und die Betriebskosten. Ich kann Ihnen die Antwort halbwegs verlässlich momentan nicht geben, habe aber auch hier den Vorschlag, dass ich das für die nächste Innenausschusssitzung anmelde, in der Hoffnung, dass uns dann schon konkretere Zahlen zur Verfügung stehen, die ich Ihnen dann auch vortragen kann.“ ■



Die LEZ – hier ein Bild aus dem Jahr 2016 – braucht neue Hard- und Software.

Foto: Große

DP – Deutsche Polizei
Thüringen

Geschäftsstelle
Auenstraße 38 a, 99089 Erfurt
Telefon: (0361) 59895-0
Telefax: (0361) 59895-11
gdp-thueringen@gdp.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Edgar Große (V.i.S.d.P.)
Telefon (01520) 8862464
edgar.grosse@gdp.de



NILS SCHUMANN / PRESSE / COMMUNITY / FAQ / KONTAKT
ANMELDUNG / RACE / PARTNER / SHOP / ERGEBNISSE 2023 / LOC FRYHEIT



TEAG - LEGEND OF CROSS

27.10.2024
Start: 12.00 Uhr

69 €
JETZT ANMELDEN

Habt ihr Interesse und wollt mit uns als Team die Herausforderung wagen!? Dann meldet euch jetzt bei mir unter folgender Email:

D.Mittelsdorf@jvatonna.thueringen.de

Lasst uns den Justizvollzug ordentlich präsentieren!

MÜHLBERG

10 km SPRINT

mind. 15 Hindernisse

350 positive Höhenmeter

1 Burg



Jetzt registrieren und sparen:
www.polizeisozialwerk.de

 #polizeisozialwerk



Günstige Einkaufs- und Dienstleistungsangebote für GdP-Mitglieder

ALLE Angebote des **Polizeisozialwerks Sachsen/Thüringen** können von **allen GdP-Mitgliedern** bundesweit ohne zusätzliche Kosten genutzt werden!





POLIZEI INTERN

Beförderungen

Als Termin für die diesjährigen Beförderungen im Polizeibereich wurde durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) der 1. August 2024 festgelegt. So war am 31. Juli 2024 bzw. 1. August 2024 in den Polizeibehörden/Dienststellen die Veranstaltungen zur Beförderung eingeladen worden. Die GdP Thüringen war mit der Landesvorsitzenden bei der Beförderungsveranstaltung der LPI Gotha in Arnstadt vertreten.

Neben dieser Stichtagsbeförderung soll nach Vorgabe des TMIK auch im einstufigen Verfahren mit der Beförderung nach A 13 begonnen werden. Seitens der Landespolizeidirektion und des Vizepräsidenten Thomas Quittenbaum gibt es dazu schon erste Darlegungen, dass Ausschreibungen dazu noch 2024 durchgeführt werden. Seitens des TLKA und in Meiningen sollte dieses auch im Blick behalten werden. Leider hat der demnächst in den Ruhestand gehende Präsident des TLKA, Jens Kehr, dieses im TLKA 2024 trotz der Vielzahl dortiger Beförderungen nicht mehr eingeführt. Im Jahr 2025 ist nach Evaluierung geplant, das einstufige Verfahren, welches Ausschreibung mit Beförderung verknüpft, auf die Ausschreibung mit Beförderung in der Besoldungsgruppe A 12 zu erweitern. In den Folgejahren soll es dann damit in anderen Besoldungsgruppen weitergehen. Ein richtiger Schritt, welcher von der GdP schon länger gefordert wurde und für mehr Gerechtigkeit vor allem bei der Besetzung der Dienstposten führen dürfte.

Insgesamt standen in der Thüringer Polizei 586 Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung. Im höheren Dienst, wo die Personalentscheidung im TMIK liegt, wurden neun Beamtinnen und Beamte befördert. Für den gesamten Geschäftsbereich der Landespolizeidirektion konnten 495 Beförderungen verteilt werden, während das Landeskriminalamt 64 und das Bildungszentrum und die Fachhochschule 18 Beförderungsmöglichkeiten erhielt. Diese Zahlen teilen sich auf alle Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes auf. Die Verteilung auf die Laufbahngruppen und Fachrichtungen ob-

lag den Behörden und Einrichtungen. Eine Mehrung der jeweiligen Kontingente war auf Antrag möglich, soweit Beförderungsmöglichkeiten aus dem letzten Jahr, beispielsweise aufgrund von Klageverfahren, nicht in Anspruch genommen wurden.

Die Aufgabe der Entscheidungsträger in den Behörden und Einrichtungen war es, die bereitgestellten Beförderungsmöglichkeiten unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung, den einzelnen Beförderungsmöglichkeiten mit Beförderungsgrundentscheidung zuzuweisen und diese dann umzusetzen. Entsprechend dem Beschluss des Thüringer Landtags vom 14. Juni 2019 wurden wieder die Polizeivollzugsbeamten nach erfolgreicher Beendigung ihrer Probezeit von in der Regel drei Jahren und einer an den laufbahnrechtlichen Mindestvoraussetzungen orientierten Standzeit von bis zu zwei Jahren in das erste Beförderungsamts A 8 außerhalb dieser Beförderungszahlen befördert. Eine zahlenmäßige Vorgabe der Beschränkung in der Beförderungsguppe erfolgt hierbei explizit nicht und wird nicht auf o. g. Beförderungsmöglichkeiten ange-

rechnet. Nun liegt es an den Behörden und Einrichtungen, das System umzustellen und das Pilotprojekt des einstufigen Verfahrens von A 12 zu A 13 im gehobenen Polizeivollzugsdienst zeitnah umzusetzen.

Staatssekretär Udo Götz besuchte vier Beförderungsveranstaltungen. Seine Eindrücke legte er in einem 30-minütigen Statement dar. Hierzu war er bei der Beförderungsveranstaltung der LPD, des höheren Dienstes und den im Klageverfahren noch freigegebenen Beförderungen der LPI Erfurt etwas verspätet am Flughafen von Erfurt angekommen. In seiner Laudatio beschrieb er die befördernden Beamten als Spitzenbeamte und sieht diese Beförderung als größte Wertschätzung der geleisteten und künftigen Arbeit. LPD-Vizepräsident Thomas Quittenbaum bedankte sich in seiner Rede bei den Beschäftigten für die geleistete Arbeit. Seine Aussage „Man kann nicht genug Danke sagen!“ waren der Haupttenor der Feier, welche die betroffenen Personen gern mitnahmen. Die GdP beglückwünscht alle beförderten Beamten und freut sich, dass ein weitgehend hohes Niveau an Beförderungen beibehalten wurde. Wir als GdP werden uns auch nach der Neuwahl des Thüringer Landtags am 1. September 2024 bei der Landesregierung und den Fraktionen für diese zahlenmäßig hohen Beförderungsmöglichkeiten als Wertschätzung des Dienstes in der Thüringer Polizei einsetzen. ■



Sven Planert (2. von rechts) wurde zum Kriminaldirektor befördert.



RECHTSPRECHUNG

Verfassungsschutz darf beobachten

Am 13. Mai 2024 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Namen des Volkes im Gerichtsverfahren Az: 5 A 1218/22 (13 K 326/21 Köln) ein weitreichendes Urteil gesprochen. In dem Verwaltungsrechtsstreit klagte die Alternative für Deutschland (AfD), vertreten durch den Bundesvorstand gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Hierbei handelte es sich um eine Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 8. März 2022.

Die Leitsätze der Entscheidung lauten wie folgt:

1. Das Bundesverfassungsschutzgesetz ermächtigt auch zur Beobachtung politischer Parteien. Die Möglichkeit nachrichtendienstlicher Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen steht im Einklang mit Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht und ist Ausfluss des Prinzips der „streitbaren“ oder „wehrhaften Demokratie“, das gewährleisten soll, dass Verfassungsfeinde nicht unter Berufung auf die Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt, und unter ihrem Schutz die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören.
2. Die freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Bundesverfassungsschutzgesetzes konzentriert sich auf wenige, zentrale Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.
3. Liegen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor, besteht ein Verdacht solcher Bestrebungen. Die dann einsetzende Beobachtung dient der Klärung dieses Verdachts.
4. Bestrebungen in diesem Sinn erfordern ein aktives, nicht jedoch notwendig kämpferisch-aggressives oder illegales Vorgehen zur Realisierung eines bestimmten Ziels. Die Aktivitäten müssen über eine bloße Meinungsäußerung hinausgehen, auf die Durchsetzung eines politischen Ziels ausgerichtet sein und dabei auf die Beeinträchtigung eines der Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzielen.
5. Das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte setzt nicht voraus, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen tatsächlich bestehen, und verlangt auch keine Gefahrenlage im Sinn des Polizeirechts. Andererseits sind bloße Vermutungen, Spekulationen oder Hypothesen, die sich nicht auf beobachtbare Fakten stützen können, unzureichend. Die Anhaltspunkte müssen vielmehr in Form konkreter und hinreichend verdichteter Umstände als Tatsachenbasis geeignet sein, den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu begründen.
6. Ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen können bereits dann gegeben sein, wenn aussagekräftiges Tatsachenmaterial lediglich einen Teilbereich der Zielsetzungen, Verlautbarungen und Aktivitäten der Partei widerspiegelt. Deren Aussagekraft wird nicht allein dadurch infrage gestellt, dass daneben eine Vielzahl von Äußerungen existiert, denen sich keine Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Ausrichtung entnehmen lassen.
7. Die Beobachtung einer politischen Partei durch den Verfassungsschutz zielt nicht ausschließlich darauf ab, die Entscheidung über repressive staatliche Maßnahmen vorzubereiten. Sie bezweckt auch, Informationen

über die aktuelle Entwicklung verfassungsfeindlicher Kräfte, Gruppen und Parteien im Vorfeld einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Verfassungsordnung zu gewinnen und zu sammeln und damit die Regierung und die Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise, namentlich mit politischen Mitteln entgegenzuwirken.

8. Bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen ist das Bundesamt grundsätzlich zur Beobachtung verpflichtet. Es besteht insoweit kein Entschließungsermessen; die offene Formulierung in § 8 Abs. 1 und 2 BVerfSchG begründet nur ein Auswahlermessen in Bezug auf die Intensität und die Mittel der Beobachtung.

Das Gericht hat eine Revision nicht zugelassen, da der Rechtssache insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung im Sinn des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwG zukommt. Die über den Einzelfall hinausgreifende, allgemeines rechtliches Interesse an der höchstrichterlichen Klärung einer für den erkennenden Senat erheblichen Frage des revisiblen Rechts besteht nicht. Die maßgeblichen Rechtsfragen der Beobachtung einer Partei auf Grundlage der § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG sowie deren Bekanntgabe nach § 16 Abs. 1 BVerfSchG sind in der höchstrichterlichen und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung geklärt.

Zur Verhältnismäßigkeit führt das Gericht ebenfalls aus. Vorliegend lassen sich die tatsächlichen politischen Zielsetzungen der Klägerin aber – wie oben dargelegt – in verschiedenen Bereichen aufgrund der bisher aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnenen Erkenntnisse nicht verlässlich feststellen, sodass ein genereller Verzicht auf den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nicht geboten ist. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel kann unter Umständen auch dann generell unverhältnismäßig sein, wenn zwar hinreichende, aber nur relativ schwache tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen. ■



Foto: Große


SENIORENJOURNAL

Besuch der „Fränkischen Leuchte“



Fotos: Linnéer

Suhl (ww) – Am 18. Juli 2024 besuchten die Senioren der Kreisgruppe Suhl die als „Fränkischen Leuchte“ in Thüringen bezeichnete Veste Heldburg. Bei herrlichem Sommerwetter erklimmen wir den Hügel. Vorbei am Brunnenhaus (mit dem drittiefsten Burgbrunnen in Deutschland 114 m) erreichten wir unser Ziel.

Während zweier Führungen erfuhren wir vieles über den Bau der Veste, ihre Geschichte und deren Bewohner. Wahrscheinlich lag ihre Erbauung schon im 12. Jahrhundert. Zahlreiche Räume und die Ausstattung derselben zeugen vom Reichtum ihrer ehemaligen Besitzer und der Baukunst ihrer Erbauer. Die Veste Heldburg ist Teil einer umfangreichen Thüringer Burgenlandschaft. In Sichtweite steht ihr bay-

erisches Pendant, die Veste in Coburg, auch „Fränkische Krone“ genannt und in unmittelbarer Nähe die Burgruine Straufhain. Bis 1945 lebte ein Sohn von Herzog Georg II. in der Burg. Danach diente sie unterschiedlichen Zwecken, z. B. als Kommandantur sowjetischer Truppen und als Kinderheim. 1982 kam es zu einem verheerenden Brand, der umfangreiche Schäden hinterließ. Nach 1990 wurden die betroffenen Räume wieder instand gesetzt.

Anschließend fuhren wir in das „Café im Hof“ in Streufdorf und ließen den Nachmittag bei Kaffee und Kuchen ausklingen.

Gut gelaunt gingen wir auseinander und verabredeten uns bis zum „Biathlon ohne Laufen“ im September. ■





SENIORENJOURNAL

„Fake – die Wahrheit ist ...



Impressionen von der Aufführung ...

Fotos: Große



... auch nur ein Märchen.“ Diesen Titel hatten sich die Kabarettisten der Kurz & Klein-Kunstbühne für ihr diesjähriges Sommerprogramm im Innenhof der Wasserburg Kapellendorf ausgesucht. Schon seit 25. Jahren laden die Künstler im Juli und August zur Aufführung auf der großen Open-Air-Bühne ein. Die Senioren der GdP-Kreisgruppe Jena sind noch nicht ganz so lange Gäste beim Freilichtspektakel, aber das Kabarett hat inzwischen einen festen Platz im Veranstaltungskalender der Seniorengruppe. In diesem Jahr war es der 25. Juli.

Mit gewohnt scharfer Zunge und mit viel Witz machten sich die Kabarettisten Gedanken darüber, wie Märchen ausgehen könnten, wenn sie nicht wie gewohnt erzählt oder vorgelesen werden. Das große Märchenbuch war verschwunden, Hexen konnten plötzlich zaubern, eine Prinzessin wollte gar keinen Prinzen und Influencer dürfen in einem modernen Märchen auch nicht fehlen. Mit anderen Worten, es herrscht der ganz normale Wahnsinn und eine Zeit lang ist sogar zu befürchten, dass der Märchenerzähler seinen Job ganz aufgibt. Parallelen zur aktuellen Politik sind gewollt und beabsichtigt und Parteien und Politiker bekommen reichlich was auf die Ohren. Leider ist es im Märchen wie in der realen Welt, nicht jeder hört richtig zu und nicht jeder gute Rat wird auch angenommen. Arnd Vogel, Gabriele Reinecker, Stefan Töpelmann, Ilka Flegel und Pauline Reinecker-Pabst sorgten für ein märchenhaftes Spektakel vor zauberhafter Kulisse. Das Publikum ließ sich auf das Spiel der Künstler ein, das Wetter war prächtig und für Speis und Trank war gesorgt. Damit waren alle Zutaten für einen schönen Abend vorhanden und zumindest den GdP-Senioren hat es richtig gut gefallen. Auf ein Neues im nächsten Jahr. ■





INFO-DREI

Einstellungszahlen der Polizei in ...

... Thüringen

Die Thüringer Polizei hat sich wieder vermehrt dem Thema Nachwuchsgewinnung gewidmet. Lagen die Bewerberzahlen für das Jahr 2016 noch bei 1.231 (Abiturienten/Fachhochschulreife) und 847 (Mittlere Reife/Hauptschulabschluss mit Berufsausbildung) konnten fünf Jahre später nur noch 840 bzw. 700 Bewerber gezählt werden. Neben den sinkenden Bewerberzahlen verstetigte sich seit jeher der Umstand, dass das Ausbildungsziel bzw. das Studium für ca. 30 % der Anwärter nicht in der Regelzeit von zwei oder drei Jahren (mittlerer/gehobener Dienst) zu erreichen war. Entsprechende Nachprüfungen, Rückstellungen bis hin zu Entlassungen nach Nichtbestehen waren die Folge. Um dem Personalbedarf infolge der Pensionierungswelle in der Thüringer Polizei und den gewonnenen Erfahrungen zu den Bewerberzahlen und den beachtlichen Zahlen deren, die das Ausbildungsziel gar nicht erreichen, entgegenzuwirken, forderte die GdP die Landesregierung auf, die Einstellungszahlen auf jährlich mindestens 300 zu erhöhen. Wir fanden Gehör! Seit dem Einstellungsjahrgang 2023 kann auf ein professionelles Bewerbermanagementsystem zurückgegriffen werden. Damit konnten nicht nur der Bewerbungsprozess digitalisiert, zeitgemäß und deutlich attraktiver gestaltet, sondern auch verwaltungsinterne Arbeitsabläufe verbessert werden. Es bleibt die Forderung, die für die Nachwuchsgewinnung vorübergehend gewonnenen Kolleginnen und Kollegen als Einstellungsberater*innen dauerhaft in der Thüringer Polizei zu etablieren und die Professionalisierung der Einstellungsbemühungen fortzusetzen. Das heißt, es müssen entsprechende Planstellen bereitgestellt werden, damit die originären Aufgaben dieser Beschäftigten weiterhin erfüllt werden können. Mit Stand 17. Mai 2024 erwartet die Thüringer Polizei vorbehaltlich des Bestehens des Ausbildungszieles 271 Absolventen für den aktiven Dienst.

Marko Dähne

... Sachsen

Jeweils zum 1. September werden in der sächsischen Polizei die Anwärter für die LG 1.2 eingestellt. Die Zahlen schwanken seit 2015 zwischen 300 und 550 Azubis. Stellt man die Einstellungszahl der Absolventenzahl gegenüber, ist erkennbar, dass in den Jahren 2018 bis 2023 ca. 80 % ihre Ausbildung in der regulären Zeit von 30 Monaten erfolgreich beendeten. Anwärter, die ihre Ausbildung aus verschiedensten Gründen verlängern, treten ihren Dienst nicht zum Stichtag 1. März, sondern später an. Die Ursachen für ein Ausscheiden aus der Ausbildung sind vielfältig. Einige beenden ihre Ausbildung, weil sie die Zwischen- oder Laufbahnprüfung nicht bestehen und werden kraft Gesetz entlassen. Andere wiederum wechseln zum Studium. Eine geringe Zahl von Azubis wird wegen Strafverfahren bzw. Disziplinarverfahren entlassen. Es gibt aber auch Azubis, die während des Vorbereitungsdienstes erkennen, dass die Entscheidung zum Polizeiberuf für sie nicht die Richtige war, und stellen einen Antrag auf Entlassung. Die größten Verluste waren in den Jahrgängen der verkürzten Ausbildung (ehemalige Wachpolizisten) zu verzeichnen. Dort erreichten ca. 25 % das Ziel zum regulären Stichtag nicht.

Zum 1. Oktober eines jeden Jahres folgt die Einstellung der Anwärter der Laufbahngruppe 2.1. Die Einstellungszahl für das Studium ist jährlich auf 150 festgelegt. In den letzten sechs Jahren beendeten mehr als 85 % der PKA ihren Vorbereitungsdienst innerhalb der regulären Studienzeit von 36 Monaten. Auch hier sind die Gründe des Ausscheidens verschieden, wobei das Nichtbestehen einzelner Prüfungsmodule den Hauptgrund darstellt. Aufstiegsbeamte, welche ihr Studium abbrechen oder nicht bestehen, bleiben der sächsischen Polizei erhalten. Mit Blick auf die Verlustzahlen ist es fraglich, ob die zukünftigen Einstellungszahlen ausreichen. Für 2024 sind 300 PMA für die Ausbildung und 150 PKA für das Studium vorgesehen.

GdP Sachsen

... Sachsen-Anhalt

Eins vorweg, die Regierung hat sich bis Ende der Koalitionsphase, somit bis Ende 2026, das Ziel von 7.000 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB) gesetzt. Doch ist das tatsächlich erreichbar? Die GdP sagt: derzeit nein. Zugegeben, es wird sehr viel versucht, diese Zahlen auch tatsächlich zu erreichen. Die Einstellungszahlen der letzten Jahre haben sich deutlich erhöht. 2017 beginnend wurde dies einmalig sogar mit 687, folgend mit erhöhten Zahlen, 2023 und 2024 dann erneut mit Einstellungszahlen von je 550 Anwärterinnen und Anwärter vorangetrieben. Dies sollte eigentlich ein Erfolgsgarant für die Erreichung des Ziels werden. Standen Ende 2018 doch nur noch ca. 5.800 PVB zur Verfügung, sind es mittlerweile ca. 6.350 PVB. Doch keine Rechnung ohne die unbekannteren Bekannten. Hohe Altersabgänge zwischen 200 und 300 PVB sind noch kalkulierbar, hat man ja auch die Lösung der freiwilligen Verlängerung gefunden. Was jedoch schwer zu kalkulieren ist, ist die Gewinnung von Nachwuchskräften, die mühsam zu generieren sind. Konkurrenzkampf um „Fachkräfte“ betrifft eben nicht nur die Wirtschaft, sondern auch die Polizei, gerade dann, wenn alle Polizeien und der Bund neuen Nachwuchs gewinnen müssen. Da gilt es Ideen zu finden, Nachwuchskampagnen aufzulegen. Die Bewerberzahlen bleiben aber, aufgrund der geschilderten Situation und sicher auch geschuldet den nicht rosigen Aussichten in der Polizei, hinter den Erwartungen zurück. So müssen zwischenzeitlich nahezu alle zur Ausbildung und Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen der Einstellungskriterien erfüllen. So ist es dann kein Wunder, wenn sich im weiteren Verlauf der Ausbildung und des Studiums nur die durchsetzen können, die das tatsächliche Potenzial haben. Das heißt aber eben auch Abbrecherquoten von teilweise über 20 bis 23 Prozent, die vorher nicht einkalkuliert waren.

Uwe Bachmann